



700.10 Wasserreglement

Inhaltsverzeichnis:

EINFÜHRUNG	4
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 GELTUNGSBEREICH	4
§ 2 GRUNDSTÜCKE IM BAURECHT	4
§ 3 VERFÜGUNGSRECHT	4
§ 4 AUSSCHLISSLICHES VERSORGUNGSRECHT	4
§ 5 TECHNISCHE AUSFÜHRUNG	4
B. WASSERABGABE	5
§ 6 WASSERLIEFERUNG	5
§ 7 VORRANG DER TRINKWASSERVERSORGUNG	5
§ 8 EINSCHRÄNKUNG DER WASSERABGABE	5
§ 9 QUALITÄT DES TRINKWASSERS	5
§ 10 VERWEIGERUNG DER WASSERABGABE	5
§ 11 SCHWIMMBÄDER UND ANDERE EINRICHTUNGEN MIT GROSSEM WASSERVERBRAUCH	5
C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	5
§ 12 ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	5
§ 13 ENTEIGNUNGSRECHT	6
§ 14 HYDRANTEN	6



§ 15	HAFTUNGSAUSSCHLUSS	6
D.	ANSCHLUSSLEITUNG	6
§ 16	ERSTELLUNG UND KOSTEN	6
§ 17	DURCHLEITUNGSRECHTE	7
§ 18	BAUAUSFÜHRUNG	7
§ 19	STILLEGUNG VON ANSCHLUSSLEITUNGEN	7
E.	PRIVATE WASSERINSTALLATIONEN	7
§ 20	HAUSINSTALLATIONEN	7
§ 21	ERSTELLUNG UND KOSTEN	7
§ 22	ABNAHME UND KONTROLLE	7
§ 23	INSTANDHALTUNGSPFLICHT	8
§ 24	REGELMÄSSIGE SPÜLUNG	8
§ 25	HAFTUNG	8
§ 26	DULDUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT	8
F.	BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT	8
§ 27	BEWILLIGUNG	8
§ 28	MELDEPFLICHT	9
G.	WASSERMESSUNG	9
§ 29	GRUNDSATZ	9
§ 30	STANDORT UND EIGENTUM	9
§ 31	AUSWECHSLUNG	9
§ 32	NACHPRÜFUNG, DIFFERENZEN	9
§ 33	ABLESUNG DER WASSERZÄHLER	10



§ 34	VORÜBERGEHENDER WASSERBEZUG	10
H.	FINANZIERUNG	10
§ 35	GRUNDSATZ	10
§ 36	GRUNDSTÜCKE MIT BAURECHT	10
§ 37	FESTLEGUNG DER BEITRÄGE UND GEBÜHREN	11
§ 38	VORFINANZIERUNG UND SELBSTERSCHLIESSUNG	11
§ 39	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	11
§ 40	VERJÄHRUNG	11
§ 41	GRUNDSATZ	12
§ 42	BEITRAGSPFLICHTIGE GRUNDSTÜCKSFÄCHE	12
§ 43	ABZUG BISHER GELEISTETER ANSCHLUSSGEBÜHREN	13
§ 44	JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR	13
§ 45	MENGENGEBÜHR	13
§ 46	SONDERLEISTUNGEN	13
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
§ 47	VOLLZUG	14
§ 48	RECHTSSCHUTZ	14
§ 49	STRAFBESTIMMUNGEN	14
§ 50	AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS	14
§ 51	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14
§ 52	INKRAFTTRETEN	15



EINFÜHRUNG

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Schönenbuch, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Schönenbuch (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 GRUNDSTÜCKE IM BAURECHT

Ist ein Grundstück mit einem selbstständigen und dauernden Baurecht belastet, gilt dieses Reglement für die Baurechtnehmerin oder Baurechtnehmer. Bei deren Zahlungsunfähigkeit haften die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen für Anschlussgebühren.

§ 3 VERFÜGUNGSRRECHT

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 4 AUSSCHLISSLICHES VERSORGUNGSRECHT

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 5 TECHNISCHE AUSFÜHRUNG

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und die Wasserinstallationen von Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.



B. WASSERABGABE

§ 6 WASSERLIEFERUNG

¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.

² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 7 VORRANG DER TRINKWASSERVERSORGUNG

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 8 EINSCHRÄNKUNG DER WASSERABGABE

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 9 QUALITÄT DES TRINKWASSERS

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro-)biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 10 VERWEIGERUNG DER WASSERABGABE

Die WV kann die Lieferung von Trinkwasser an einzelne Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen verweigern, wenn durch deren unvorschriftsmässige Einrichtungen die Sicherheit der Wasserversorgung oder die Qualität des Trinkwassers nicht gewährleistet werden kann.

§ 11 SCHWIMMBÄDER UND ANDERE EINRICHTUNGEN MIT GROSSEM WASSERVERBRAUCH

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

§ 12 ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG

¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.



² Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 13 ENTEIGNUNGSRECHT

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatareal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 14 HYDRANTEN

¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.

² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 15 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D. ANSCHLUSSLEITUNG

§ 16 ERSTELLUNG UND KOSTEN

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Für jedes Gebäude ist eine eigene Anschlussleitung zu erstellen, sofern dies technisch möglich ist. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.

² Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

³ Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen inkl. Anschluss werden vom Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer bezahlt.

⁴ Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

⁵ Die Anschlussleitung steht im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.



§ 17 DURCHLEITUNGSRECHTE

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

§ 18 BAUAUSFÜHRUNG

¹ Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Bewilligungsbehörde schriftlich die Schlussabnahme zu beantragen. Dem Antrag sind alle Pläne des ausgeführten Werkes beizulegen, die genau und massstabgerecht der ausgeführten privaten Wasserinstallation zu entsprechen haben.

² Die Anschlussleitungen sind von der öffentlichen Wasserleitung bis zur Gebäudefassade durch den Geometer einmessen zu lassen. Die diesbezüglichen Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

³ Die Anschlussleitung darf erst eingedeckt werden, nachdem die Bewilligungsbehörde die Einwilligung hierzu gegeben hat.

§ 19 STILLEGUNG VON ANSCHLUSSLEITUNGEN

Unbenutzte Anschlussleitungen werden von der WV, gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung des Gemeinderates, auf Kosten der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen vom Netz der öffentlichen Wasserversorgung abgetrennt.

E. PRIVATE WASSERINSTALLATIONEN

§ 20 HAUSINSTALLATIONEN

¹ Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.

² Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden. Der Einbau eines Feinfilters wird empfohlen, bei Neuanlagen muss er eingebaut werden.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 21 ERSTELLUNG UND KOSTEN

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 22 ABNAHME UND KONTROLLE

¹ Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.



² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 23 INSTANDHALTUNGSPFLICHT

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.

² Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 24 REGELMÄSSIGE SPÜLUNG

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 25 HAFTUNG

Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 26 DULDUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHT

¹ Die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.

² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F. BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT

§ 27 BEWILLIGUNG

¹ Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

² Mit den Arbeiten an privaten Wasseranlagen darf erst nach Vorliegen der rechtskräftigen Bewilligung begonnen werden.



§ 28 MELDEPFLICHT

Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder der Baurechtnehmer bzw. die Baurechtnehmerin hat der WV vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll;
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird;
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert;
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

G. WASSERMESSUNG

§ 29 GRUNDSATZ

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse am Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 30 STANDORT UND EIGENTUM

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 31 AUSWECHSLUNG

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 32 NACHPRÜFUNG, DIFFERENZEN

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5 % zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers.

² Wird bei der periodischen Ablesung ein offensichtliches Nichtfunktionieren des Wasserzählers festgestellt, so ist zur Berechnung des Wasserverbrauchs der durchschnittliche Verbrauch der zwei letzten ungestörten Vorjahre massgebend.

³ Sind in der Hausinstallation Wasserverluste aufgetreten, so haben die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen keinen Anspruch auf eine Reduktion der Gebühr für den registrierten Wasserverbrauch.



§ 33 ABLESUNG DER WASSERZÄHLER

¹ Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch die Grundeigentümer auf Aufforderung der WV.

² Bei Meldungen gemäss § 28 lit. c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 34 VORÜBERGEHENDER WASSERBEZUG

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H. FINANZIERUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 35 GRUNDSATZ

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

² Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

- a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV
- b. Jährlichen Grundgebühren
- c. Mengengebühren
- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

³ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet gegenüber der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 36 GRUNDSTÜCKE MIT BAURECHT

¹ Ist ein Grundstück mit einem selbständigen und dauernden Baurecht belastet, werden die Gebühren in Bezug auf die Baurechtsparzelle erhoben und sind von der Baurechtsnehmerin bzw. dem Baurechtsnehmer geschuldet.

² Ist die Grundstücksfläche einer Stammparzelle nur teilweise mit selbständigen und dauernden Baurechten belastet, sind die Gebühren bezüglich der verbleibenden Grundstücksfläche von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Stammparzelle geschuldet.

³ Eine gegenseitige Verrechnung von Gebühren zwischen den einzelnen Baurechtsparzellen bzw. mit der Stammparzelle ist ausgeschlossen.



§ 37 FESTLEGUNG DER BEITRÄGE UND GEBÜHREN

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Anschlussgebühren, die jährlichen Wassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen im Gebührenreglement fest.

² Die Gemeinde erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

§ 38 VORFINANZIERUNG UND SELBSTERSCHLISSUNG

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 39 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

¹ Die Anschlussgebühren werden mit Erteilung der Wasseranschlussbewilligung erhoben.

² Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen, die übrigen Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Zinssatz entspricht demjenigen für Verzugszinsen bei der Gemeindesteuer.

⁴ Bei unbenutztem Verfall der Wasseranschlussbewilligung wird die Anschlussgebühr zinslos zurück-erstattet.

§ 40 VERJÄHRUNG

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.



II. Anschlussgebühren

§ 41 GRUNDSATZ

¹ Die Anschlussgebühr berechnet sich durch Multiplikation der beitragspflichtigen Grundstücksfläche mit dem entsprechenden Ansatz für die Anschlussgebühr.

² Massgebend für die Erhebung der Anschlussgebühr sind die Eigentums- bzw. Baurechtsverhältnisse im Zeitpunkt der Gebührenerhebung.

³ Wird auf einem Grundstück, das vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Anlagen der WV angeschlossen wurde, ein weiterer Wasseranschluss an die Anlagen der WV erstellt, so wird die Anschlussgebühr neu erhoben.

⁴ Vergrössert sich aufgrund einer Mutation eine bereits angeschlossene Grundstücksfläche bzw. Baurechtsparzelle mit einer Fläche eines bisher nicht angeschlossenen Grundstücks, werden im Rahmen der nächsten Wasseranschlussbewilligung die Anschlussgebühren für das gesamte Grundstück neu erhoben. Die auf dem Grundstück bisher geleisteten Anschlussgebühren werden davon gemäss §43 in Abzug gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe der geschuldeten Anschlussgebühr.

⁵ Reduziert sich die Grundstücksfläche, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Gebühren.

⁶ Für den vorübergehenden Anschluss eines Grundstücks an die Anlagen der WV werden keine Anschlussgebühren erhoben, sofern die Anschlussleitung spätestens zwei Jahre nach bewilligtem Wasseranschlussgesuch wieder stillgelegt und von den Anlagen der WV dauerhaft abgetrennt wird. Der vorübergehende Anschluss kann durch erneute Einreichung eines Wasseranschlussgesuchs einmalig um maximal zwei Jahre verlängert werden.

§ 42 BEITRAGSPFLICHTIGE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

¹ Die beitragspflichtige Grundstücksfläche entspricht:

- a. bei vollständig innerhalb der Bauzone liegenden Grundstücken der Grundstücksfläche gemäss Grundbuch;
- b. bei Grundstücken, welche vollständig ausserhalb der Bauzone liegen, der mit dem Faktor 4 multiplizierten Gebäudefläche
- c. bei nur teilweise innerhalb der Bauzone liegenden Grundstücken der Summe der Teilflächen gemäss lit. a und b.

² Bei Ausnahmeüberbauungen nach einheitlichem Plan gemäss Art. 11 des Zonenreglements Siedlung der Gemeinde Schönenbuch wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit dem Faktor 1.15 multipliziert.



§ 43 ABZUG BISHER GELEISTETER ANSCHLUSSGEBÜHREN

¹ Für bereits angeschlossene Grundstücke wird von der Anschlussgebühr der höhere der beiden folgenden Beträge in Abzug gebracht:

- a. früher geleistete Anschlussgebühren unter Berücksichtigung des Zürcher Baukostenindex. Der Nachweis ist durch die Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer zu erbringen.
- b. Fiktive Parzellenfläche multipliziert mit dem entsprechenden Ansatz für die Anschlussgebühr.

² Die fiktive Parzellenfläche berechnet sich in Anlehnung an die Bebauungsziffer durch die Division der Gebäudegrundfläche von bestehenden Gebäuden mit dem folgenden Wert:

Zone	Wert
a. Kernzone, Wohnzonen und ÖW-Zonen	0.25
b. Gewerbezone	0.70

³ Auf Grundstücken mit abgerissenen Gebäuden kann die fiktive Parzellenfläche nur dann berücksichtigt werden, wenn der Abbruch zum Zeitpunkt der Gesuchsstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

III. Jährliche Gebühren

§ 44 JÄHRLICHE GRUNDGEBÜHR

¹ Für jeden installierten Wasserzähler wird eine Grundgebühr erhoben, welche unabhängig von dessen Nennweite ist.

² Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Wasser bezogen wird.

§ 45 MENGENGEBÜHR

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

§ 46 SONDERLEISTUNGEN

¹ Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen.



I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 47 VOLLZUG

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

² Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen.

³ Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 48 RECHTSSCHUTZ

¹ Gegen Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 49 STRAFBESTIMMUNGEN

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft. Das Verfahren richtet sich nach § 81a und § 81 Gemeindegesetz.

² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.

§ 50 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Das Wasserreglement vom 12. Dezember 1967 wird aufgehoben.

§ 51 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

¹ Für Bauvorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements noch hängig sind, gelten zur Berechnung der Anschlussgebühren die Bestimmungen des bisherigen Reglements.

² Ein Bauvorhaben gilt ab dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung bis zum Vorliegen der definitiven Gebäudeschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung als hängig.

³ Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 20 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.



§ 52 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf den 01. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Abwasserreglement genehmigt am (Entscheid Nr.).

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

André Knubel

Marcel Friederich



Im Gebührenreglement festzulegen:

Die folgenden Gebühren sind im Gebührenreglement aufzunehmen bzw. von der Gemeindeversammlung beschliessen zu lassen:

Anschlussgebühr

Der Ansatz für die Anschlussgebühr ist teuerungsindexiert und beträgt CHF 40.00 pro m² Grundstücksfläche. Indexstand vom 1. April 2020 = 101.1 Punkte (Zürcher Index der Wohnbaupreise, Basis April 2017 = 100 Punkte) (*)

Jährliche Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt Fr. 30.00 pro Wasserzähler (**)

Jährliche Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.50 pro m³ Wasser (**)

Gebühren für Bewilligungen

- Bei Bauten mit Baubewilligungsverfahren: 10% der Baubewilligungsgebühr (*)
- Bei Bauten ohne Baubewilligungsverfahren: nach Aufwand, jedoch mind. CHF 100 (*)

Alle Angaben exkl. MWST

Die Gebührenansätze werden erst im Rahmen der Budgetgenehmigung im Dezember 2021 verbindlich festgelegt.

() neue Gebühr*

*(**) rechtsgültige Gebühr gemäss Gebührenreglement 2021*
